

# Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

## Team Sicherheit und Ordnung informiert:

### Gassi-Geh-Service

### Hundeausführer („Dog-Walker“)



Sie bieten Ihre Leistung an, indem Sie gegen Vergütung Hunde anderer Hundehalter / Hundehalterinnen ausführen; dann möchten wir Ihnen mit diesem Merkblatt die wichtigsten Punkte aus den gesetzlichen Bestimmungen vermitteln.

Damit es nicht zu regelmäßigen Verstößen gegen Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) oder des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) kommt, ist die Einhaltung dieser unerlässlich. Handeln Sie verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll und achten Sie darauf, dass es nicht zu Gefährdungen anderer Hundeführerinnen / Hundeführer oder Beeinträchtigungen der Fauna und Flora kommt.

**Allgemein gilt:** *Wer in Brandenburg außerhalb seines befriedeten Besitztums Hunde führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.  
Eine Person darf nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig führen!*

**Leinenpflicht** (Leinenanforderung: reißfest / Höchstmaß zwei Meter):

- bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- auf Sport- und Campingplätzen,
- in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
- in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
- bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen

#### **Mitnahmeverbot**

*Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätzen, auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind und in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichneten öffentlichen Badestellen mitgenommen werden.*

#### **Hunde im Wald**

*Im Wald herrscht ein genereller Leinenzwang. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden.*

#### **Besonderheiten beim Führen von Hunden**

Da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeitsausübung lediglich Hundeführer aber nicht Halter / Halterin des Hundes sind, dürfen Sie nach der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg nicht alle Hunde bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen führen.

Umseitig erhalten Sie nähere Informationen diesbezüglich →



Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen durch Sie nicht geführt werden:

- American Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Staffordshire Terrier
- Tosa Inu

Dies gilt für Hunde die außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden (z. B. Berlin).

Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen durch Sie nur unter Mitführung des Negativzeugnisses sowie der grünen Plakette (mit Landeswappen) geführt werden:

- Alano
- Bullmastiff
- Cane Corso
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Español
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt für Hunde die im Land Brandenburg gehalten werden und bei denen die Gefährlichkeit widerlegt wurde.

Sollte es sich um einen Hund handeln, dessen Gefährlichkeit nicht widerlegt werden konnte bzw. noch nicht widerlegt wurde, dann müssen Sie als Hundeführerin / Hundeführer die erforderliche Sachkunde besitzen, welche belegt, dass Sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines gefährlichen Hundes verfügen, damit von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht (Hinweis Sachkunde nach § 10 HundehV).

Dies gilt auch, wenn es sich um einen Hund handelt, bei dem aufgrund eines Beißvorfalls oder Zwischenfalls (Hetzen von anderen Tieren) die Gefährlichkeit festgestellt wurde. Beim Führen von gefährlichen Hunden müssen Sie also einen Nachweis Ihrer Sachkunde, aber auch die rote Plakette (mit Landeswappen) mit sich führen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Ordnungsbehörde aushändigen.

**Für diese gefährlichen Hunde gilt: Leinen- und Maulkorbpflicht (Leinenanforderung: reißfest / Höchstmaß zwei Meter – Maulkorbanforderung: beißverhindernd)**

**Gefährliche Hunde dürfen nicht gleichzeitig mit einem oder mehreren Hunden geführt werden!**

**Und zu guter Letzt:**

Bieten Sie als weiteren Service die Hundebetreuung (Hundesitter) an, werden also die Hunde nach dem Auslauf nicht wieder in die Besitzerwohnung zurückgebracht, sondern verbleiben bei Ihnen, dann handelt es sich um eine Hundetagesstätte; diese ist nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) erlaubnispflichtig.

Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie beim  
Landkreis Teltow-Fläming  
Kreisverwaltung / Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Veterinärwesen  
Am Nuthefließ 2 | 14943 Luckenwalde  
Telefon: (03371) 608-2211 | Telefax: (03371) 608-9040  
Website: [www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de) | E-Mail: [veterinaeramt@teltow-flaeming.de](mailto:veterinaeramt@teltow-flaeming.de)

